



Gesamtschule Rheinbach
Eine Schule für alle

**Herzlich willkommen
zum
Informationsabend**

**Fachleistungsdifferenzierung
ab Klasse 7**

Themen des Abends

1. Allgemeine Informationen zur FLD
2. Formen der FLD
3. Umsetzung der FLD
4. Zuweisung zu den Anspruchsebenen
5. Schulabschlüsse
6. Fragen

Gesamtschule- die Schule für längeres gemeinsames Lernen

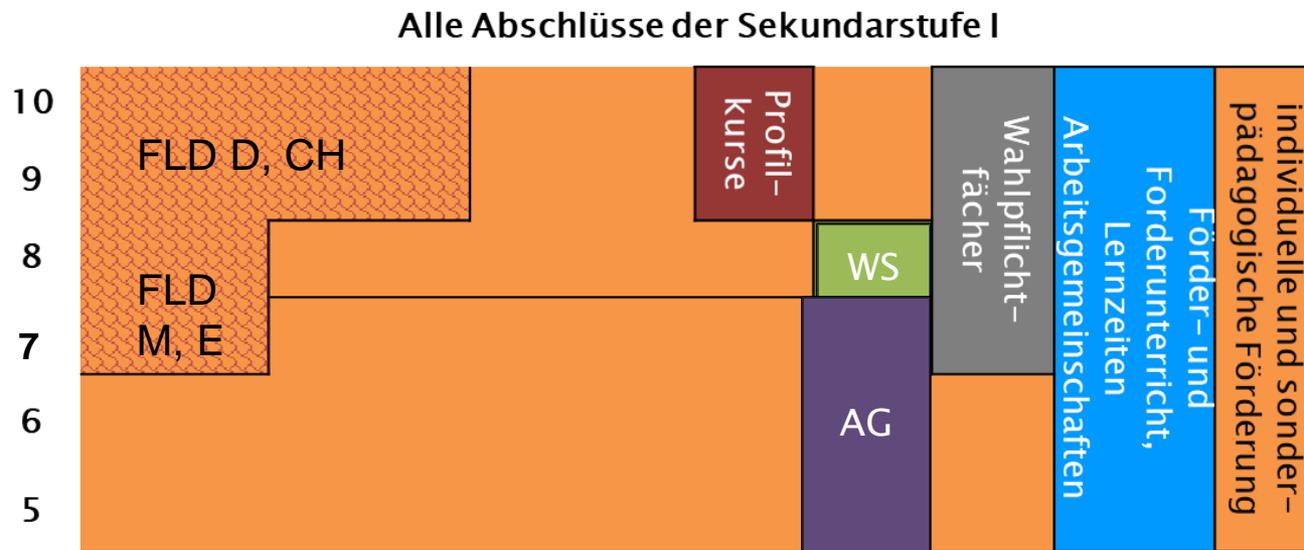
- ✓ unabhängig von Begabungen, Neigungen und Empfehlungen
- ✓ Kinder aller Leistungsstärken lernen gemeinsam
- ✓ Laufbahnentscheidungen werden so lange wie möglich offen gehalten
- ✓ Unterricht auf zwei Anspruchsebenen in einigen Fächern

Fachleistungsdifferenzierung (FLD)

Der Unterricht auf **zwei Anspruchsebenen**
(Grundebene, Erweiterungsebene) beginnt

- in Klasse 7 in Englisch und Mathematik,
- in Klasse 9 in Deutsch und Chemie.

Die FLD erfolgt entweder im Klassenverband (Binnendifferenzierung) oder in getrennten Kursen (äußere Differenzierung).





Umsetzung der Fachleistungs- differenzierung

Die Lerninhalte unterscheiden sich auf der Grund- und Erweiterungsebene in **Stoffumfang, Schwierigkeitsgrad** und **Komplexität** der Aufgabenstellungen und Inhalte. Sie orientieren sich auf der

Grundebene

an den Grundanforderungen des Faches, die für den Hauptschulabschluss erfüllt sein müssen.

Erweiterungsebene

an den Anforderungen, die zum Erlangen des Mittleren Schulabschlusses (FOR) notwendig bzw. zum Eintritt in die gymnasiale Oberstufe. (FORQ) erforderlich sind.

Ziel der Differenzierung:

Alle Schülerinnen und Schüler werden gemäß ihrer individuellen Möglichkeiten und Fähigkeiten gefördert und gefordert.



Erste Möglichkeit der FLD:

Einrichtung von G- und E-Kursen (Äußere Differenzierung)

= Fachunterricht im Kurssystem

- Klassenverbände werden für diese Fächer aufgelöst
- Schülerinnen und Schüler wechseln in die jeweiligen Kursräume
- Anzahl der G- und E-Kurse wird zum Ende des 2. Halbjahres nach den Zeugniskonferenzen festgelegt (Prognose in den QKs ➡ Gespräch am Elternsprechtag)



Zweite Möglichkeit der FLD: Binnendifferenzierung (1)

Unterricht erfolgt weiterhin im vertrauten Klassenverband

- Schülerinnen und Schüler sind unterschiedlichen Anspruchsebenen zugeordnet
- Produktiver Umgang mit Heterogenität bleibt gewährleistet
- Der Inklusionsansatz bleibt aufrecht erhalten



Zweite Möglichkeit der FLD: Binnendifferenzierung (2)

- Gemeinsame Arbeit am Thema; Stoffumfang und Komplexität der Anforderungen variieren gemäß der Anspruchsebenen
- Individuelle Lernvoraussetzungen werden durch Aufbereitung des Lernstoffs, differenzierende Aufgabenstellungen und Methodenwahl berücksichtigt
- Übergangsmöglichkeiten sind durchlässiger

Umsetzung der FLD 1



Grundlage:

- ▶ Individuelle Förderung als Auftrag aus dem Schulgesetz
- ▶ Welches Differenzierungsmodell passt am besten zu den Schülerinnen und Schülern des Jahrgangs?

 Organisation der FLD wird **für jeden Jahrgang in den einzelnen Fächern jährlich neu festgelegt**

Umsetzung der FLD 2



- Entscheidung trifft das Jahrgangsteam mit der Schulleitung auf der Quartalskonferenz
- Grundsätzliches Votum der jeweiligen Fachkonferenz wird mit berücksichtigt



Zuweisung zu den Anspruchsebenen



entscheidend für den Abschluss nach Klasse 10



in der Bedeutung vergleichbar mit einer Versetzung

Kriterien für die Einstufung:

Leistungsfähigkeit

- Gute bis sehr gute Leistungen: i.d.R. Erweiterungsebene
- Befriedigende Leistungen: individuelle Entscheidung aufgrund des gesamten Leistungsbilds
- Ausreichende oder nicht mehr ausreichende Leistungen: i.d.R. Grundkursebene

**Lern- und Arbeitsverhalten (Leistungs- und Motivationsprofil) -
Schematische Entscheidung (Ziffernnote) nicht zielführend**

Schulabschlüsse der Sekundarstufe I und II

- Abschluss im Bildungsgang Lernen (nach dem 10. Schulbesuchsjahr)
- ESA Erster Schulabschluss (vormals Hauptschulabschluss nach Klasse 9, wird mit der Versetzung in Klasse 10 erworben)
- EESA Erweiterter Erster Schulabschluss (vormals Hauptschulabschluss nach Klasse 10)
- MSA Mittlerer Schulabschluss nach Klasse 10 (Fachoberschulreife)
- MSA Mittlerer Schulabschluss mit Qualifikation (FORQ)
- Schulischer Teil der Fachhochschulreife (nach Jg. 12/Q1)
- Allgemeine Hochschulreife (Abitur, G9)



Hauptschulabschluss nach Klasse 10

Voraussetzungen für den EESA nach Klasse 10:

- Teilnahme am Unterricht auf Grundebene/im G-Kurs und in WP mit mindestens ausreichenden Leistungen
- In den anderen Fächern in der Regel mindestens ausreichende Leistungen
- Zwei Minderleistungen werden toleriert (Ausnahme: 2x5 in D, M oder 2x6 in allen Fächern)



Mittlerer Schulabschluss (FOR)

Voraussetzungen für den Mittleren Schulabschluss (MSA), nach Klasse 10 :

- Teilnahme an mindestens zwei Kursen oder am Unterricht in zwei Fächern auf Erweiterungsebene
- Im Unterricht auf E-Ebene/E-Kursen und in WP mindestens ausreichende Leistungen und im Unterricht auf G-Ebene/in G-Kursen mindestens befriedigende Leistungen
- In den anderen Fächern mindestens zweimal befriedigende Leistungen bei ansonsten ausreichenden Leistungen
- Minderleistungen können nur begrenzt ausgeglichen werden



Mittlerer Schulabschluss mit Qualifikation

Voraussetzungen für den Mittleren Schulabschluss mit
Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe nach
Klasse 10:

- Teilnahme am Unterricht in mindestens drei Fächern auf E-Ebene/ an mindestens drei E-Kursen
- Auf E-Ebene/in den E-Kursen und in WP mindestens befriedigende, im Unterricht auf G-Ebene/im G-Kurs mindestens gute Leistungen
- In den anderen Fächern mindestens befriedigende Leistungen
- Minderleistungen können nur begrenzt ausgeglichen werden

Abschlüsse der Sekundarstufe I an der Gesamtschule in NRW gemäß APO-SI

Erster Schulabschluss (vormals Hauptschulabschluss nach Klasse 9)

Mindestanforderungen:	Noten:	oder:
Deutsch, Mathe (FG I)	max. eine „5“	keine „5“
sonstige Fächer, E, WP (FG II)	max. eine „5“ oder „6“	max. zwei „5“, (1x„5“, 1x „6“)
Minderleistungen in der zweiten Fremdsprache bleiben unberücksichtigt. Aufwertung einer E-Kurs „5“ zu G-Kurs „4“. Versetzung nach Klasse 10 nur mit HA 9		

Erweiterter Erster Schulabschluss (Hauptschulabschluss nach Klasse 10)

Mindestanforderungen:	Noten:	oder:
Deutsch, Mathe, LB-NW (CH und PH), LB-AL (AW)	max. eine „5“	keine „5“
sonstige Fächer, E, WP (FG II)	max. eine „5“	max. zwei „5“, (1x„5“, 1x „6“)
Minderleistungen in der zweiten Fremdsprache bleiben unberücksichtigt. Aufwertung einer E-Kurs „5“ zu G-Kurs „4“. Keine Nachprüfungen in den Fächern der ZP 10 (D, M, E)		

Mittlerer Schulabschluss, MSA

Mindestanforderungen:	Noten:	Mögliche Minderleistungen bei entspr. Ausgleich
2 E-Kurse und WP	„4“	eine Minderleistung in D, E, M, WP oder in einem anderen Fach um eine Notenstufe, bei Ausgleich durch bessere Note in einem Fach derselben FG
G-Kurse evtl. weitere E-Kurse	„3“ „4“	
zwei andere Fächer	„3“	zusätzlich eine Minderleistung in einem der übrigen Fächer um bis zu zwei Notenstufen ohne Ausgleich
restliche Fächer	„4“	
FG I: D, E, M, WP; FG II: alle anderen Fächer (auch Physik), FG I kann FG II ausgleichen Aufwertung einer E-Kurs „5“ zu G-Kurs „4“. Keine Nachprüfungen in den Fächern der ZP 10 (D, M, E)		

Mittlerer Schulabschluss mit Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe, MSA-Q

Mindestanforderungen:	Noten:	Mögliche Minderleistungen bei entspr. Ausgleich
3 E-Kurse und WP	„3“	eine Minderleistung in D, E, M, WP um eine Notenstufe, bei Ausgleich durch bessere Note in einem Fach derselben FG
G-Kurse evtl. weitere E-Kurse	„2“ „3“	
restliche Fächer	„3“	2x „4“ und 1x „4“ oder „5“ bei Ausgleich durch entsprechende Anzahl „2“ in restlichen Fächern
FG I: D, E, M, WP; FG II: alle anderen Fächer (auch Physik), FG I kann FG II ausgleichen Aufwertung einer E-Kurs „5“ zu G-Kurs „4“. Keine Nachprüfungen in den Fächern der ZP 10 (D, M, E)		

Häufig gestellte Fragen (1)

- **Wer entscheidet über die Zuweisung meines Kindes zur Grund- oder Erweiterungsebene?**
Die Klassenkonferenz entscheidet über die Zuweisung.
- **Wann wird diese Entscheidung bekannt gegeben?**
Die Mitteilung über die Zuweisung erhalten Sie jeweils mit dem Zeugnis des 2. Halbjahres. Sie gilt in der Regel für das kommende Schuljahr.
- **Was passiert, wenn mein Kind unterfordert oder überfordert ist?**
Die Zuweisung gilt in der Regel für ein Schuljahr. Eine Umstufung zum Halbjahr ist in begründeten Einzelfällen zulässig. Die Klassenkonferenz berät über die Notwendigkeit und Möglichkeit eines Wechsels der Anspruchsebene. Im ersten Halbjahr der Klasse 10 ist ein Wechsel nur noch in Ausnahmen möglich.

Häufig gestellte Fragen (2)

- **Was mache ich, wenn ich mit der Zuweisung meines Kindes unzufrieden bin?**

*Bitten Sie die Klassenlehrer*innen Ihres Kindes um ein Beratungsgespräch. Über den Widerspruch gegen die Zuweisung zur Grundebene entscheidet die Klassenkonferenz.*

Dem Widerspruch gegen die Zuweisung zur Erweiterungsebene wird stattgegeben.

- **Bis wann ist ein Wechsel der Anspruchsebene/des Kurses möglich?**

In der Regel bis einschließlich Klasse 9.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
Noch Fragen?

Die Klassenlehrer*innen und der Abteilungsleiter
beantworten diese im Anschluss gern.